

GENEHMIGUNG
 DER O.B. LANDESREGIERUNG

KUNDMACHUNG
 VOM 23.02.1994
 ANSCHLAG AM 23.02.1994
 ABNAME AM 10.03.1994

AMT DER O.B. LANDESREGIERUNG
 Bau R...
 Dieser Plan wurde mit Beschluss der o.B. Landesregierung vom ...
 gemäß § 34 des o.B. F.O.G., LGBl. Nr. 11/1993, genehmigt.
 Linz, am ...
 Für die o.B. Landesregierung:

VERORDNUNGSPRÜFUNG
 DURCH DAS AMT DER O.B. LANDESREGIERUNG

PLANERFASSE
 NAME
 ANSCHRIFT

team m team m team m
 zeichnen

PLANZEICHEN

W	WOHNGEBIET	SD	SATTELDACH
0	OFFENE BAUWEISE	KWD	KRÜPPELWALDDACH
---	BAUFLUCHTLINIE	22-40°	DACHNEIGUNG
---	STRABENFLUCHTLINIE	■	BEST. HAUPTGEBÄUDE MIT DACHNEIGUNG UND ANGABE DER GESCHOßANZAHL
---	BEST. GRUNDGRENZE	■	BEST. NEBENGEBAUDE
IID	ZAHL D. GESCHOßE AUS HOCHSGRENZE MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOß	① ②	ZUORDNUNG DER NUTZUNGSCHABLONE
---	NUTZUNGSCHABLONE	■	PARZELLENNUMMER
---	WIDMUNGSKAT.	■	GRENZE DES PLANUNGSRAUMES
---	ZAHL D. GESCHOßE	■	ABZUGEBENDE BAUTEN
---	BAUWEISE	■	AUFZULÖSENDE GRUNDGRENZE
---	DACHFORM	[A]	
---	GRENZLINIE	---	
---	BAUVERBOTSRBEICH	---	
---	GRUNTSANAL	---	

HAUPTGEBÄUDE:
 INNERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN KÖNNEN GEBÄUDE IN OFFENER BAUWEISE, SEITLICHE ABSTÄNDE GEMÄß DEN BESTIMMUNGEN DER O.B. BAUORDNUNG, ERRICHTET WERDEN. BEI NEUBAUTEN JEDOCH MINDESTENS 3 M. DIE GESCHOßANZAHL RICHTET SICH NACH DEN NUTZUNGSCHABLONEN.

NEBENGEBAUDE:
 1) GARAGEN KÖNNEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER O.B. BAUORDNUNG ERRICHTET WERDEN.
 2) SONST. NEBENGEBAUDE SIND BIS MAX. 10 M² ERLAUBT. SITUATION LT. O.B. BAUORDNUNG.
 3) ALLEMEIN DACHFORM UND DACHNEIGUNG SOLLEN DEM HAUPTGEBÄUDE ANGEGLEICHEN WERDEN. ES IST JEDOCH DIE ERRICHTUNG EINES FLACHDACHES ERLAUBT.

EINFRIEDUNG:
 BEI EINER STRAßENBREITE VON 6,2 M IST DIE ERRICHTUNG DES ZAUNES AN DER GRENZE ZUM ÖFFENTLICHEN GUT MÖGLICH. BEI EINER BREITE UNTER 6,2 M IST DIE EINFRIEDUNG 0,6 M VOM ÖFFENTLICHEN GUT ABZURÜCKEN.

DACHDECKUNG:
 KLEINTEILIGE, HARTE DECKUNG

NICHT KOTIERTE FLUCHTEN SIND DEM PLAN MAßSTÄBLICH ZU ENTNEHMEN.

